

Merkblatt zur Anrechnung der rumänischen Rente

Sie erhalten eine Rente aus Rumänien, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ganz oder zum Teil auf Ihre deutsche Rente angerechnet wird. Die Berechnung finden Sie im Rentenbescheid im Abschnitt „Zusammentreffen mehrerer Ansprüche“.

Mit diesem Merkblatt möchten wir häufig gestellte Fragen zur Zahlung und Anrechnung der rumänischen Rente beantworten.

1. Wann und wie wird meine rumänische Rente angepasst?

Zeitpunkt und Höhe der Rentenanpassung werden gesetzlich festgelegt. Die neue Rentenhöhe ergibt sich, indem der Wert des Rentenpunktes (Valoarea punctului de pensie) geändert wird. Diesen Wert finden Sie im Feld G Ihres rumänischen Rentenbescheids. Ab 01.01.2024 beträgt dieser 2.032,00 Lei.

Diese Anpassungen berücksichtigen wir bei der Anrechnung auf Ihre deutsche Rente zum 01.07. eines Jahres, solange uns kein Nachweis über eine geänderte Höhe der rumänischen Rente vorliegt.

2. Muss ich die Deutsche Rentenversicherung benachrichtigen, wenn sich die Höhe meiner rumänischen Rente ändert?

Grundsätzlich nein. Ihre rumänische Rente wird in der aktuellen Höhe zum 01.07. eines Jahres auf die deutsche Rente angerechnet. Sofern die aktuelle Rentenhöhe benötigt wird, wird sich der Rentenversicherungsträger bei Ihnen melden.

Bitte benachrichtigen Sie uns in jedem Fall, wenn Sie eine weitere rumänische Rente beziehen oder beantragt haben. Zusätzlich benötigen wir Informationen über eventuelle Einmal- oder Sonderzahlungen. Geeignete Nachweise sind zum Beispiel Kopien der rumänischen Rentencoupons oder Kopien von Kontoauszügen.

Bitte beachten Sie, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, zu viel gezahlte Rente zurückzufordern.

3. Kann meine rumänische Rente auf ein Bankkonto in Deutschland überwiesen werden?

Ja. Die Zahlung rumänischer Renten nach Deutschland und in andere Länder ist seit Herbst 2008 möglich. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem rumänischen Bezirksrentenamt (Casa Județeană de Pensii).

4. Kann das rumänische Bezirksrentenamt die Rente nicht unmittelbar der Deutschen Rentenversicherung überweisen, so dass die deutsche Rente ungekürzt ausgezahlt werden kann?

Nein. Die europäischen Rentenversicherungen zahlen mit wenigen Ausnahmen die Renten an die im Ausland wohnenden Rentner unmittelbar aus. Auch Rumänien hat sich für diese zeitgemäße Zahlungsweise entschieden. Nur Rentennachzahlungen, also einmalige Zahlungen für in der Vergangenheit liegende Rentenansprüche, können die rumänischen Bezirksrentenämter direkt an die Deutsche Rentenversicherung überweisen.

5. Es wird mehr Rente angerechnet, als ich aus Rumänien erhalte. Wie ist das möglich?

Dies liegt in aller Regel am Wechselkurs zwischen Lei und Euro und eventuell an den Bankgebühren.

Wenn Ihre rumänische Rente auf ein deutsches Konto überwiesen wird, erfolgt die Umrechnung von Lei in Euro zum aktuellen Tageskurs. Für die **Anrechnung** muss die rumänische Rente nach den europäischen Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit aber mit einem Wechselkurs umgerechnet werden, der **einen Monat zurückliegt**. Dabei handelt es sich um den Kurs des ersten Banktages des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Anrechnung der rumänischen Rente beginnt. Ein anderer Wechselkurs ist erst zu berücksichtigen, wenn sich die rumänische oder deutsche Rente ändert (zum Beispiel wegen einer Rentenanpassung) oder wenn sich eine Kursänderung von mehr als 10 % gegenüber dem zuletzt angewandten Wechselkurs ergibt. Dies soll verhindern, dass bei jeder Wechselkursänderung die Anrechnung Ihrer rumänischen Rente neu berechnet werden muss. Je nach Wechselkurs sind also die Beträge, die auf Ihre deutsche Rente angerechnet werden, höher oder niedriger als die rumänische Rente, die Ihrem Konto gutgeschrieben wird. Diese Regelungen zur Feststellung des

anzurechnenden Betrags gelten übrigens auch dann, wenn die rumänische Rente nicht auf ein Konto in Deutschland, sondern auf ein Konto in Rumänien überwiesen wird.

Bankgebühren für die Überweisung der rumänischen Rente können von der Deutschen Rentenversicherung nicht übernommen und deshalb auch nicht vom anzurechnenden Rentenbetrag abgezogen werden.

Für die Anrechnung ist der rumänische Rentenbetrag vor dem Abzug einer eventuell nach rumänischem Recht zu zahlenden Rentensteuer maßgeblich.

6. Habe ich künftig noch mit dem rumänischen Bezirksrentenamt zu tun?

Ja. Die Bezirksrentenämter überprüfen regelmäßig, ob die Voraussetzungen für die Rentenzahlung noch vorliegen. Hierzu erhalten Sie den Vordruck „Certificat de viață / Lebensbescheinigung“, den Sie nach amtlicher Bestätigung wieder an Ihr Bezirksrentenamt zurückschicken müssen.

Je nach Rentenart wird Ihr Bezirksrentenamt auch aus anderen Gründen Kontakt mit Ihnen aufnehmen, zum Beispiel zur Überprüfung der Invalidität, wenn Sie eine Invalidenrente beziehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Kontaktadresse auf Ihrem Rentenbescheid.

Ihre Deutsche Rentenversicherung